



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Sitzung des Rates am 6. Mai 2010
2.	Landtagswahl 2010 in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, 17:00 Uhr, **in der Aula der Käthe-Kollwitz-Schule, Turmstraße 11, 59269 Beckum**, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

TagesordnungÖffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 18. März 2010 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Verwendung der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II
Vorlage: 2010/0064
5. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über eine überörtliche Prüfung der Stadt Beckum der Haushaltsjahre 2004 – 2007
Vorlage: 2010/0032/1
6. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 18. März 2010 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Personalangelegenheit
Vorlage: 2010/0038
4. Anfragen

Beckum, den 21. April 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Lfd. Nr. 2

Wahlbekanntmachung – Landtagswahl 2010 in Nordrhein-Westfalen

Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum 15. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Gemeindegebiet der Stadt Beckum wurde in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen wurden. Der Stimmbezirk und der Wahlraum sind auf den Wahlbenachrichtigungen angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 9. bis 12. April 2010 übersandt wurden.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen:

- eine **Erststimme** für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und
- eine **Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmen werden geheim abgegeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlkreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und deren Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste (Partei) sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Nach dem Verlassen der Wahlzelle ist der Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen.

Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre/seine Stimmen nur persönlich abgeben. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Sie können kostenlose Wahlhilfe unter 01805 666 456 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz) bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in Nordrhein-Westfalen anfordern.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 87 – Warendorf II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 87 – Warendorf II oder durch Briefwahl teilnehmen.

Das Gebiet des Wahlkreises Nummer 87 – Warendorf II umfasst vom Kreis Warendorf die Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Sendenhorst und Wadersloh.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Beckum einen amtlichen Stimmzettel, und Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Beckum zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Fünf Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:45 Uhr im Rathaus in Beckum zusammen.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Beckum, den 26. April 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister